



# **Satzung des Turnverein Badenstedt von 1891 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben des Vereins**

1.1 Die Vereinigung aller Personen, die die nachstehenden Paragraphen anerkennen, führt den Namen

**Turnverein Badenstedt von 1891 e. V.**

1.2 Der am 11. September 1891 gegründete Turnverein Badenstedt von 1891 e.V. (TVB) hat seinen Sitz in Hannover-Badenstedt.

1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar bis zum 31. Dezember).

1.5 Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der TVB betreibt und fördert Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit zur Gesunderhaltung seiner Mitglieder und zur körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der TVB Sportanlagen und fördert durch entsprechende Veranstaltungen sportliche Übungen und Leistungen. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.3 Der Vereinszweck wird u. a. verwirklicht durch:

- die Durchführung von Sportangeboten, Kursen und Veranstaltungen im Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport.
- die Organisation des Trainingsbetriebs und von Wettkämpfen im Leistungssport.
- Angebote für bestimmte Zielgruppen wie z.B. Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Behinderte.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Einnahmen**

Der Verein finanziert seine laufenden Ausgaben aus:

#### 3.1 Einnahmen von Vereinsmitgliedern

- Aufnahmegebühren
- Vereinsbeiträge
- Abteilungsbeiträge
- Kursbeiträge
- Spielerinnen- und Spielerpassgebühren
- Strafgelder
- Ausgleichszahlungen
- Umlagen

#### 3.2 Sonstige Einnahmen

- Platzeinnahmen
- Fördermittel
- Spenden
- Ausbildungsvergütungen
- aus Vermögensverwaltung

### **§ 4 Mitgliedschaft des Vereins**

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der angeschlossenen Fachverbände, die für die im Verein ausgeübten Sportarten zuständig sind.

### **§ 5 Mitgliedschaft im Verein**

- 5.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Juristische Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie natürliche Personen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter notwendig.
- 5.3 Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages diesen nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 5.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen, jedoch müssen die Vereinsbeiträge bis zum Ablauf des begonnenen Quartals entrichtet werden.
- 5.6 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, vereinschädigendem Verhalten oder Beitragsrückständen von 2 Quartalsbeiträgen trotz Mahnung, kann der Vorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Punkt 5.5 bleibt hiervon unberührt.
- 5.7 Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und der Beiträge ohne besondere Aufforderung verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 5.8 In besonderen Fällen kann der Vorstand Stundung, Ermäßigung, Erlass oder Vor-  
kasse der Beiträge und Gebühren beschließen.
- 5.9 Die Abteilungen können für ihren Bereich Abteilungsbeträge beschließen, wozu es  
der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 5.10 Aufnahmegebühr und Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren zum Quartalsan-  
fang erhoben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die zur Verfügung stehenden Sportanla-  
gen und Räumlichkeiten unter Beachtung der jeweiligen abteilungsinternen Rege-  
lungen zu nutzen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustim-  
men, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zahlung der Vereinsbeiträge fristgerecht zu leis-  
ten, die Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse zu beachten, sowie abtei-  
lungsinterne Regelungen zu respektieren. Hierzu zählen insbesondere die Anwei-  
sungen des Vorstandes und der jeweiligen Abteilungsleitungen.
- 6.3 Der Vorstand kann, auf Vorschlag der Abteilungen je nach Bedarf für diese Abtei-  
lungen, Arbeitsstunden für die aktiven Mitglieder jährlich festsetzen. Diese hat jedes  
Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebens-  
jahres zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ersatzweise eine ange-  
messene Ausgleichszahlung, die vom Vorstand festgelegt wird, verlangt.

## **§ 7 Organe des Vereins und Organisation**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Ältesten- und Ehrenrat.
- 7.2 Der Gesamtverein besteht aus mehreren Abteilungen (Sparten), die jede für sich  
genommen nicht rechtsfähige Untereinheiten darstellen. Die jeweiligen Abteilungs-  
leiter sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Ver-  
eins gem. § 30 BGB.
- 7.3 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Ver-  
einsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der  
Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung  
nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht  
unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Ziel-  
setzung des Vereins. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach  
Abs. 2 trifft der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung**

- 8.1 Ein aktives Wahlrecht besteht für Mitglieder nach dem vollendeten 16-ten Lebens-  
jahr, ein passives Wahlrecht nach dem vollendeten 18-ten Lebensjahr. Der Mitglie-  
derversammlung gehören alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer  
Stimme an. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Ver-  
sammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zu-

